

Groß Wartenberg

Kreisblatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 510 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petizeile oder deren Raum 50.— Mk; Reklamezeilen: 120.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 23

Mittwoch, den 21. März

1923

Verordnungen des Landrats Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Aenderung

der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kadaververnichtungs- und Bewertungsanstalt vom 1. Februar 1915 — Kreisblatt Seite 52 — und den dazu ergangenen Abänderungen vom 22. Dezember 1919 — Kreisblatt Seite 244 und 24. April 1920 — Kreisblatt Seite 11.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisrates wird die Ordnung auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1922 — Gesch. Nr. I A. III. i 10710 — wie folgt geändert:

§ 3 B I. (Aenderung vom 19. April 1922 — Kreisblatt Seite 57/1923) erhält folgende Fassung:

B. I.

Von den Tierbesitzern sind für Abholung und Verarbeitung der ohne Haut abgelieferten Kadaver, oder in Fällen, in denen die Vernichtung der Haut aus seuchenvollziehlichen Gründen vorgeschrieben ist, an den Abdeckereiunternehmer zu zahlen:

1. Für Rindvieh:

a	bei einem Hautgewicht bis zu 20 Pfd.	75%
b	" " " von 21—40 "	65%
c	" " " " 41—60 "	55%
d	" " " " 61—80 "	45%
e	" " " " über 80 "	35%

des Wertes der Haut,

2. Für Pferde und Tiere des Einhufergeschlechtes.

a	bei einer Hautlänge bis 1,60 m	75%
b	" " " von 1,61 m bis 2,20 m	70%
c	" " " über 2,20 m	60%

des Wertes der Haut

Bei Pferden und Fohlen des schweren Kaltblutgeschlages können die obigen Prozentsätze angemessen herabgesetzt werden.

3. Für Schafe:

90% des Wertes der Haut, den sie ohne Wolle hat.

4. Für Ziegen:

a.	Ziegen über 1 Jahr	70%
b.	Ziegen über 1 Jahr (Bämmer)	80%

des Wertes der Haut

Bei der Berechnung des Wertes der Haut sind die Bestimmungen im letzten Absatz unter A I maßgebend.

II.

Das Abhäuten der Kadaver außerhalb der Abdeckerei ist verboten. Die Abdeckereiunternehmer sind berechtigt, für die Abholung verbotswidrig abgehaulter Kadaver, oder wenn die Besitzer die Haut zurückfordern, die ihnen nach den unter B I angegebenen Sätze zustehende Vergütungen um 50% jedoch nicht über den vollen Wert der Haut zu erhöhen.

2. Vorstehenden Aenderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Wartenberg, den 3. März 1923.

Der Kreisrat:

von Meinersdorff. Flegel. Djelan. Korn.

Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen.

Vom 17. November 1922.

Auf Grund von § 42 Abs 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. 7. 1922 Reichsgesetzbl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) folgendes bestimmt:

1. Bricht in einem Betriebe ein Ausstand aus oder wird eine Aussperrung vorgenommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem öffentlichen Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt, unvorzüglich eine